



SATZUNG



SATZUNG

der

TSG Pfeddersheim Fußball e.V.

A. Name und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:

„TSG Pfeddersheim Fußball e.V.“

Er hat seinen Sitz in Worms-Pfeddersheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Worms eingetragen.

2. Der Zweck des vorstehend genannten Vereins ist die Pflege des Sportes, insbesondere des Fußballsportes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Politische, Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

Mittel

§ 2

Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zweckes zur Verfügung stehen, sind Beiträge der Mitglieder, Spenden und Stiftungen, die Einnahmen aus Spielen, Veranstaltungen und Werbung.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive und passive Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 6

Zum Eintritt als Mitglied in den Verein ist das vollendete 18. Lebensjahr und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich.

§ 7

Als Jugendmitglieder können unbescholtene junge Leute von Geburt an bis 18 Jahre aufgenommen werden.

§ 8

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Von der Aufnahme eines Mitgliedes kann der Hauptversammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 9

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand solche Mitglieder ernennen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder im Sportwesen überhaupt hervorragendes geleistet haben. Allgemein wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen bei einer Vereinszugehörigkeit von mehr als 50 Jahren. Über die Ehrenmitgliedschaft im Hauptverein entscheidet endgültig der Vorstand des Hauptvereins.

2. Beitrag

§ 10

Die Monatsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Die Mindestbeitragsdauer beträgt ein Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Umstellung von DM auf Euro erfolgt ab neuem Geschäftsjahr 01.07.2001.

3. Austritt und Ausschluss

§ 11

1. Die Mitgliedschaft hört auf:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich und unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten angezeigt werden.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
4. Ausscheidende und Ausgeschlossene verlieren jedes Recht am Vereinsvermögen.

§ 12

1. Bei Vergehen eines Mitgliedes gegen die Satzung oder im Falle unehrenhaften Betragens in- und außerhalb der Sportstätten ist der Vorstand zum Ausschluss des Mitgliedes berechtigt.
2. Dem Ausgeschlossenen bleibt die Berufung an die Hauptversammlung vorbehalten. Er kann nur durch die Hauptversammlung als Mitglied wieder aufgenommen werden und wenn sein Aufnahmegesuch unter Nennung des Namens auf der Tagesordnung steht.

4. Wahlfähigkeit

§ 13

Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

B. Rechte und Pflichten

§ 14

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Übungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Im Falle unehrenhaften Betragens auf dem Sportplatz oder in allen genutzten Gebäuden, wie überhaupt dem Verein gegenüber, kann eine Platzsperre wie auch eine Sperre der Veranstaltungen verhängt werden.

D. Verwaltung und Leitung

§ 15

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

1. die Hauptversammlung
2. den geschäftsführenden Vorstand
3. den geschäftsführenden Vorstand mit dem erweiterten Vorstand

I. Hauptversammlung

§ 16

Der Hauptversammlung steht zu:

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und die Genehmigung des Kassenberichtes.
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Entscheidung über die Beschlüsse des Vorstandes
5. Satzungsänderungen
6. Festlegung des Monatsbeitrages
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 29 der Satzung

II. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführender Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Spielausschuss-Vorsitzender
 - e) Schriftführer
 - f) Jugendleiter
2. Erweiterter Vorstand:
bis 6 Beisitzer

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Das Geschäftsjahr entspricht jeweils der Spielsaison vom 01.07. bis 30.06. des Nachfolgejahres.

Nach Ablauf des 2. Geschäftsjahres nach der Wahl bleibt der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18

1. Der geschäftsführende Vorstand allein, sowie gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand, hat die inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
2. Rechtsgeschäfte aller Art sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter mit dem Namen des Vereins TSG Pfeddersheim Fußball e.V. und der Namensunterschrift unterschrieben sind (siehe §19).

§ 19

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in der Gemeinschaft.

§ 20

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand treten auf Einladung nach Bedarf zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle gewahrt.

Die Entscheidung erfolgt bei einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21

Der Vorstand hat in der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung die Jahresberichte und die Rechnungslegung zu erstatten.

§ 22

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung ist auch erfolgt, wenn diese 5 Tage vor dem Versammlungstag in der örtlichen Presse erschienen ist.

§ 23

Wenn unter Berücksichtigung des § 22 die Einladung getätigt ist, ist die Versammlung unter allen Umständen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährige Mitglieder der TSG Fußball e.V.

§ 24

Ein Dringlichkeitsantrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der von mindestens 50 Mitgliedern unterschrieben sein muß, ist stattzugeben. Ebenfalls kann der geschäftsführende Vorstand allein oder zusammen mit dem erweiterten Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

§ 25

Der Schriftführer hat den Schriftwechsel zu besorgen. Er hat die schriftlichen Berichte über die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlung zu führen, auch die sonstigen erforderlichen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Das Protokoll jeder vorhergehenden Vorstandssitzung und Hauptversammlung hat der Schriftführer in der nächsten Hauptversammlung oder Halbjahresversammlung vorzulesen. Dasselbe ist gültig, wenn es von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben ist.

§ 26

Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben der Sportgemeinde in der nach Schluss des Vereinsjahres stattfindenden Hauptversammlung Rechnung abzulegen.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Scheidet der Kassierer aus dem Vorstand aus, so hat er sofort die Kasse an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (2.Vorsitzender) abzuliefern. Er ist alsdann verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen Rechnung zu stellen und bleibt dem Verein bis nach der Prüfung derselben, welche sofort vorzunehmen ist verantwortlich. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit Kassensturz und Rechnung zu verlangen.

§ 27

Jedes abgehende Vorstandsmitglied hat die Pflicht, seinen Amtsnachfolger alle dem Verein gehörigen, zu der betreffenden Amtsführung erforderlichen Papiere, Geräte, Bücher und Gegenstände wie sie auch heißen mögen, innerhalb 14 Tagen zu übergeben.

§ 28

Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder wenn ein Mitglied sich nicht mehr aktiv betätigt und im Besitz von vereinseigenen Gegenständen wie Schuhen, Trikots, Stulpen usw. ist, so sind diese Gegenstände sofort an den betreffenden Abteilungsleiter abzuliefern.

E. Auflösung

§ 29

1. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als 10 Mitglieder angehören.
2. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dafür eintreten und eine Hauptversammlung mit 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

§ 30

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins von der Turn- und Sportgemeinde, Worms-Pfeddersheim von 1886 e.V. in Verwahrung zu nehmen und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Besondere Bestimmungen

§ 31

Sollte ein Fall vorkommen, über welchen in dieser Satzung keine ausreichende Bestimmung enthalten ist, so soll der Hauptvorstand mit dem erweiterten Vorstand diesen Gegenstand einstweilen im Sinne der vorstehenden Satzung erledigen und der nächsten Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

Diese Satzung wurde am 08.12.1981 beschlossen.

Gültige Satzung geändert und vom Amtsgericht Mainz, am 21.08.2006 bestätigt.